

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 61.

Freitag den 2. März.

1855.

### Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 10, Verordnung, den Beitritt der Großherzogl. Luxemburg'schen Regierung zu dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 betreffend, vom 6. Februar 1855;

Nr. 11, Verordnung, zu Publication des wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6. Juli 1854 gefaßten Bundestagsbeschlusses, vom 29. Januar 1855;

Nr. 12, Verordnung, die Vollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 6. Juli 1854 betreffend, vom 30. Januar 1855;

Nr. 13, Verordnung, die Publication des von der deutschen Bundesversammlung am 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens gefaßten Beschlusses betreffend, vom 30. Januar 1855;

Nr. 14, Verordnung zu Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, vom 31. Januar 1855;

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 16. März auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 28. Februar 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

### Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit hat sich bei dem Beladen der Rollwagen der Mißbrauch bemerkbar gemacht, daß die sogenannten Hasen, d. h. die am Hintertheile des Wagens befestigten Schrottleitern, nicht sowohl nach der Bespannung zugeneigt auf der Ladung befestigt, sondern vielmehr in einer nach Außen zu in der Verlängerung des Wagens gerichteten Neigung oder gar horizontal mit der Wagenhöhe nachgezogen, beladen und mittelst einfacher am Wagen befestigter Kette in dieser Lage gehalten werden. Neuere wiederholte Vorkommnisse haben dargethan, wie höchst gefährlich diese Art der Beladung der Rollwagen für den Verkehr und insbesondere für die Fußgänger ist, so daß mithin dieselbe nicht ferner geduldet werden darf. Wir verordnen daher:

daß von jetzt ab die an den Rollwagen befestigten sogenannten Hasen, wenn die ersteren beladen sind, stets in einer nach der Ladung und Bespannung zu gerichteten Neigung aufgezogen und an dem Wagen fest angeschlossen sein müssen.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern und nach Befinden höher oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 25. Februar 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

### Landtagsmittheilungen.

17. Sitzung der zweiten Kammer am 28. Februar.

Die zweite Kammer hat heute Pos. 4 des außerordentlichen Ausgabebudgets, den Ankauf des in Dresden neben dem Landhause gelegenen Schneiderschen Grundstücks für den Staatsfiscus betreffend, erledigt, und dem beschaffigen, von der Regierung abgeschlossenen Kaufcontracte nach dem Antrage ihrer Finanzdeputation die nachträgliche Genehmigung ertheilt. Hierauf wurde zur Berathung der ersten Positionen des Einnahmebudgets übergegangen und die allgemeine Debatte hierüber in der heutigen Sitzung zu Ende gebracht.

### Mittheilungen über Jassy und die Moldau.

(Schlus.)

Das gemeine Volk der Moldau, mit Ausnahme der Bojaren, ist im Allgemeinen kräftig, muskulös und abgehärtet, doch äußerst ungebildet (noch mehr als das von Galizien und Polen), abergläubisch und sehr faul, besonders die Diensthoten,

und höchst unreinlich. Selbst die Bojaren und gebildeten Ausländer können, ungeachtet man daselbst, wie in Rußland, sehr viele Diensthoten zu halten pflegt, nur mit Mühe die allernöthigste Reinlichkeit erhalten, weil die Diensthoten daran durchaus nicht gewöhnt sind. Die Dorfrichter und die Geistlichen (griechische Popen) erheben sich in der Bildung nur sehr wenig über den Bauer. Die Wohnungen der Landleute sind erbärmliche, niedrige Hütten, oft in der Erde, fast stets mit hervorspringendem, durch Pfähle gestützten Schilfdache und mit ganz kleinen Fenstern.

Die Kleidung des männlichen Landvolkes besteht aus einem langen leinenen Hemde, das am Halse stets, auch im Winter, offen gehalten wird. Dasselbe wird über leinene Hosen gezogen und beides durch einen höchst einfachen Gurt über der Hüfte befestigt. Ueber das Hemd wird im Sommer eine braune Jacke von sehr grobem Tuchstoff (Suckmann genannt), im Winter ein Schafpelz, der bei der besseren Classe der Landbewohner noch mit Suckmann Tuch überzogen ist, getragen. Die Kopfbedeckung besteht in einem spitzen Filzhute oder einer sackartigen Mütze von Lammfell. An den Füßen werden von den Männern bei Schmutz sehr lange rindlederene Stiefeln getragen, im Sommer eine Art von Blindschuhe. — Die Frauen tragen sich den Männern ganz ähnlich und